

Verordnung der Stadt Höchststadt a.d. Aisch über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

vom 20.09.2007 (Amtsblatt vom 05.10.2007)

Die Stadt Höchststadt a.d. Aisch erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) i.V.m. der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) v. 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert am 21.09.2005 (GVBl. S. 482) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich im Sinne dieser Verordnung schließt folgende Straßen und Plätze sowie sämtliche durch Beschilderung ausgewiesene Plätze in der Stadt Höchststadt a.d. Aisch ein:

Schlossberg und Bereiche vor der Kreissparkasse und Schranne, Am Graben, Rathausinnenhof und Teilbereiche an der Oberen Brauhausgasse, oberirdische Parkflächen im Anwesen Vogelseck 1, sowie dessen Parkhaus.

§ 2 Gebühren für die oberirdischen Parkflächen

Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich, nach einer ersten halben Stunde zum Nulltarif, jeweils 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen entfallen die Gebühren. Die Höchstparkdauer wird für die in § 1 und 2 festgelegten Parkstände, bzw. Parkplätze auf 2 Stunden festgesetzt.

§ 3 Gebühren für das Parkhaus Am Vogelseck 1

Die Parkgebühren betragen in der Zeit von Montag bis Sonntag von 00.00 bis 24.00 Uhr, nach einer ersten halben Stunde zum Nulltarif, für 2 Stunden jeweils 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde. Danach fällt ein Betrag von 1,00 Euro für jede weitere Stunde an.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.05.2000, sowie die Änderungsverordnung vom 06.03.2001 außer Kraft.

Höchststadt a.d. Aisch, den 20.09.2007
Stadt Höchststadt a.d. Aisch
gez.

Brehm
Bürgermeister